

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 6. Juli 2006

**Änderung der Kantonsverfassung  
(Anpassung an das eidgenössische Partnerschaftsgesetz)**

vom ..... 2006

*Der Kantonsrat des Kantons Zug  
beschliesst:*

**I.**

Die Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 20

<sup>1</sup> In einer richterlichen oder verwaltenden Behörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein:

- a) zwei Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben;
- b) Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in der Seitenlinie;
- c) zwei Personen, deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind.

<sup>2</sup> Das gleiche ist zu beachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Behörde.

**II.**

Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk am .... in Kraft.

Zug, ..... 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> GS 7, 362 (BGS 111.1)